

Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Stadtdienst Stadtentwicklung
Stadtdienst Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung

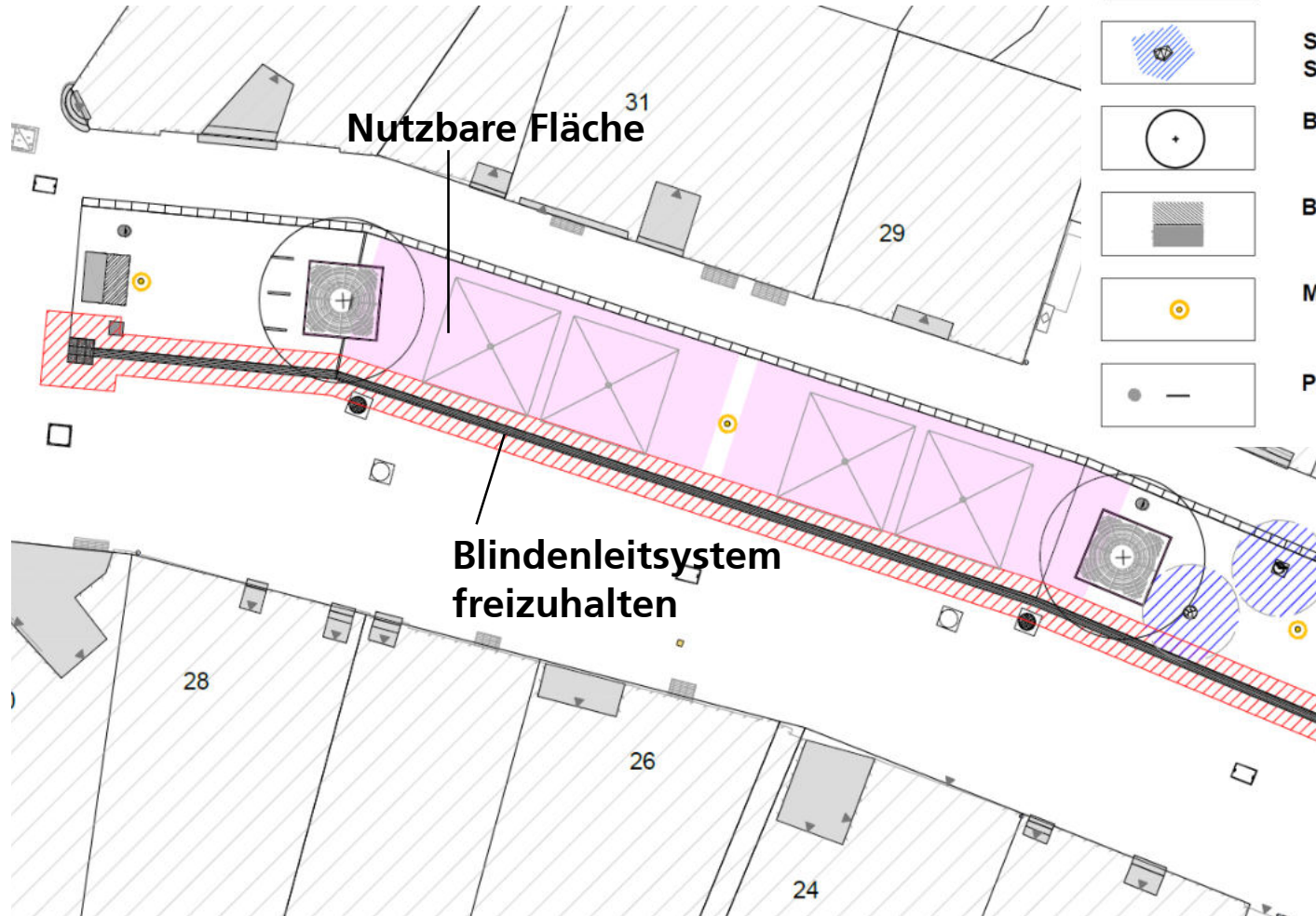
Übersicht über gestalterische Anforderungen an die Gastronomie **Außengastronomie und Außenpräsentation**

19.03.2024

Umgestaltung der Fußgängerzone, Multifunktionsband



Umgestaltung der Fußgängerzone, Multifunktionsband Flächen für Außengastronomie



- Schirmstandort
- Blindenleitsystem Schutzraum
- Spielgerät Schutzraum
- Baum
- Bank / Hochbeet
- Mastleuchte
- Papierkorb / Fahrradbügel

Schematisches Zusammenwirken von Gestaltungsmaßnahmen

Zusammenwirkung der Gestaltungsmaßnahmen

Werbung und
Präsentation
im öffentlichen
Raum

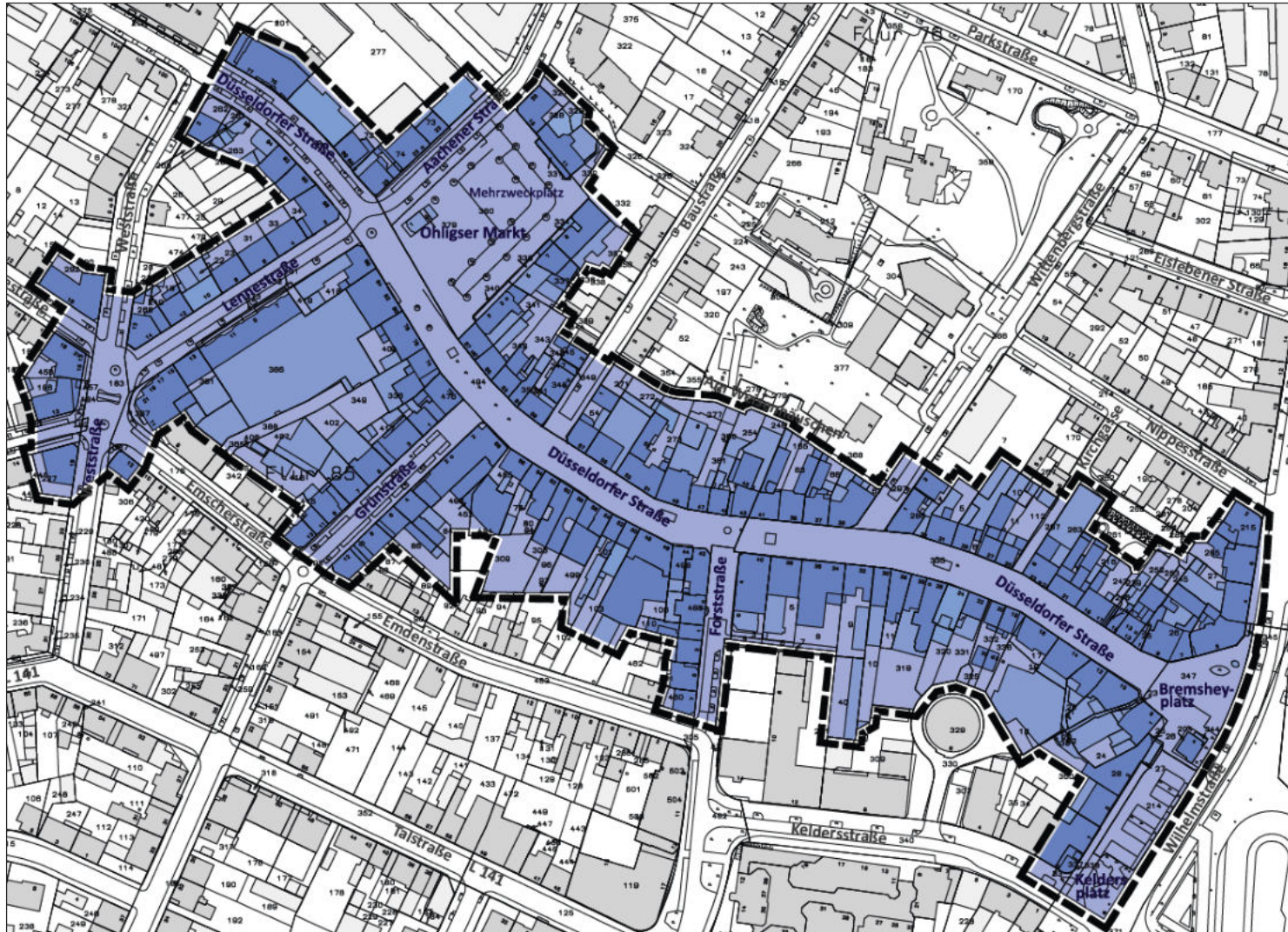
**Ohligser
Innenstadt**
Ohligser Markt und
Düsseldorf Straße

Werbeanlagen
an
Fassaden



**Steigerung der Attraktivität
Förderung des Einzelhandels**

Geltungsbereich der Gestaltungsfibel



Übersicht über gestalterische Anforderungen an die Gastronomie zur Außengastronomie und Außenpräsentation

- **Möblierung**
- **Sonnenschutz**
- **Erhalt des öffentlichen Charakters**
- **Räumliche Ausdehnung**
- **Werbung an Fassaden**
- **Werbung an Schaufenster**
- **Vordächer und Markise**

Möblierung

- Pro Betrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Authentische Materialien sind zu bevorzugen.
- Individuelle Lösungen sind prinzipiell möglich, jedoch muss ein gestalterisches Konzept bei der Auswahl der Elemente erkennbar sein.
- Klapptafeln sind beidseitig beschriftet zulässig. Sie dürfen den Namen des Betriebs sowie das Angebot beinhalten. Pro Betrieb ist eine Klapptafel zulässig.

Möblierung



Sonnenschutz

- Zulässig sind Freistehende Sonnenschirme in fest montierten Hülsen an der Fußgängerzone sowie freistehende Schirme in den Nebenstraßen. Die Schirme sollen eine Breite von 4,00m x 4,00m nicht überschreiten.
- Dezente Farben sind auszuwählen. Eine Abstimmung der Farbe mit der Möblierung und der Werbung ist wünschenswert.
- Werbung in Form von Logo bzw. Name des Betriebs als auch Markenwerbung sind kleinformig zulässig. Diese dürfen rd. 5% der Ansichtsfläche in Anspruch nehmen.

Sonnenschutz



Erhalt des öffentlichen Charakters

- Einschränkungen des öffentlichen Charakters des Straßenraums ist zu vermeiden. Einfriedung durch Zäune, Aufreihung von Blumenkübel, etc. und Separierungen durch andere Bodenbeläge sind nicht zulässig.
- Windschutzelemente sind nur bei Bedarf senkrecht zur Laufrichtung des Multifunktionsbandes zulässig. Sie sind transparent in einer Höhe von max. 0,90m auszuführen. Einhausungen sind zu vermeiden.
- Bepflanzungen sind wünschenswert. Blumenkübel sind in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen und qualitativ zu wählen. Sie müssen aber dem öffentlichen Charakter des Straßenraums hervorheben und nicht beschränken. Initiativen zur gemeinsamen Anschaffung von qualitativen Elementen als Form einer CI für die Fußgängerzone werden begrüßt.
- Schmutzfangmatten sind im Eingangsbereich und einer maximalen Tiefe von 0,80m zulässig, dürfen aber die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

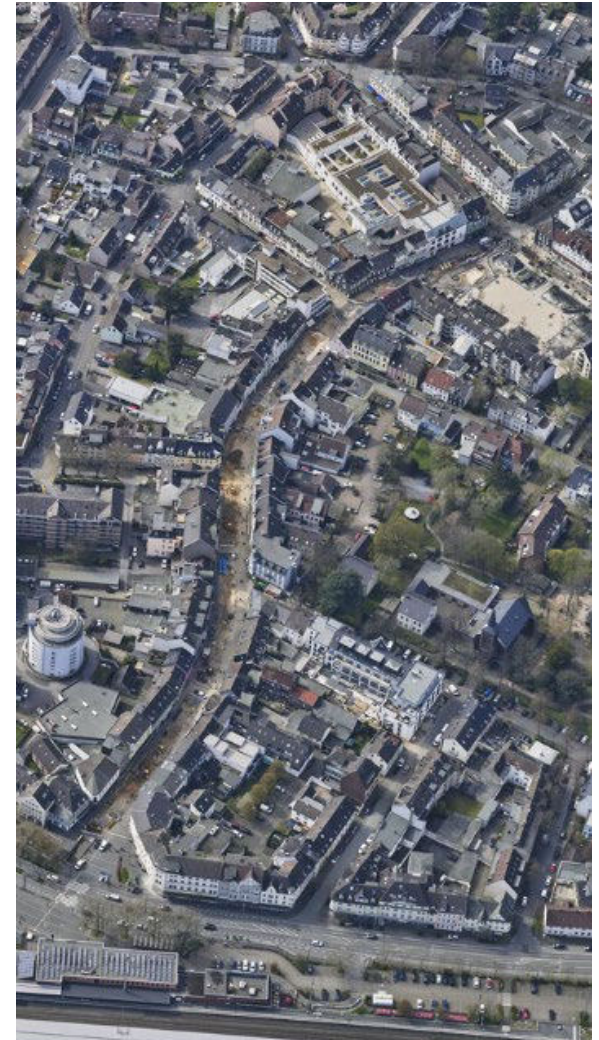
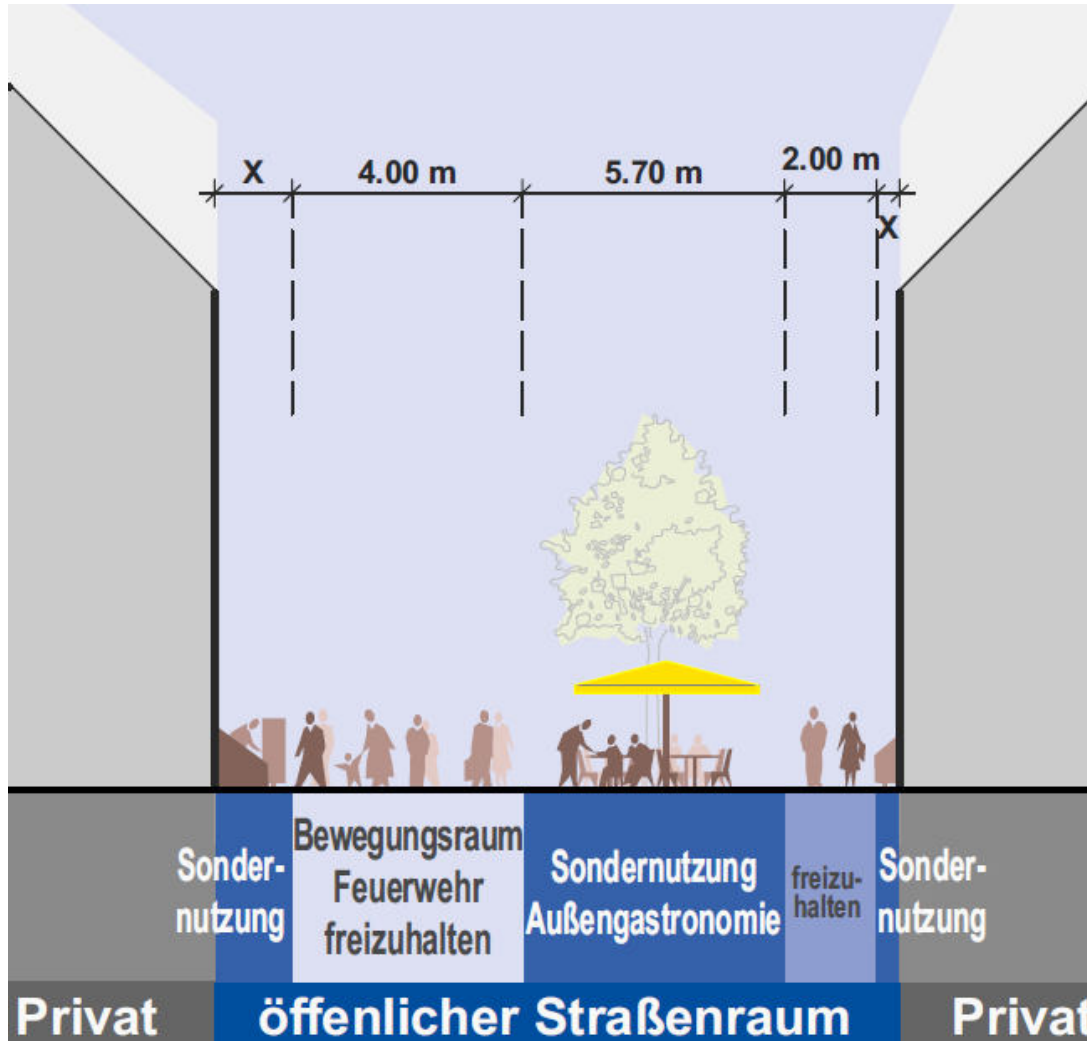
Erhalt des öffentlichen Charakters



Räumliche Ausdehnung

- Möblierung ist im öffentlichen Raum unter Berücksichtigung der freizuhaltenden Flächen zulässig. Als freizuhaltenden Flächen sind Durchgänge für Fußgänger von mind. 2,00m sowie Feuerwehrezufahrten von mind. 4,00m ausgewiesen. Hierbei muss jeweils der Einzelfall betrachtet werden.

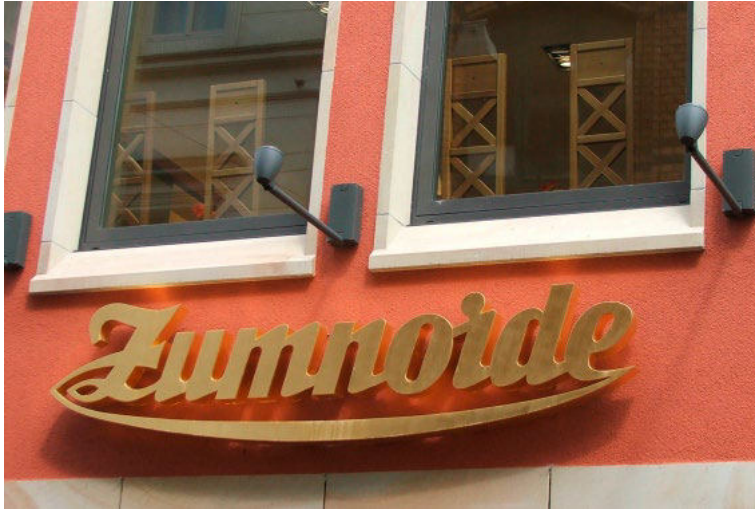
Räumliche Ausdehnung



Werbung an Fassaden

- Als Fassadenparallele Werbung sind freistehende, geklebte und bemalte Schriftzüge oder dezent ausgeführte Kästen mit konturiertem Schriftzug zugelassen. Pro Betrieb ist ein Fassadenparalleler Schriftzug sowie ein Ausleger im Brüstungsbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses vorgesehen.
- Der Schriftzug darf eine max. Höhe von 0,50m und eine max. Länge von 6,00m nicht überschreiten. Wenn die Fassadengliederung es zulässt, kann der Schriftzug in mehreren Teilen unterteilt werden. Die max. Länge darf jedoch die 6,00m nicht überschreiten. Pro Betrieb ist ein Ausleger mit max. Höhe von 0,80m und Länge von 0,80m sowie einer Breite von 0,20m vorgesehen.
- Ein Mindestabstand der Werbeanlagen von 0,50m zum Nachbarn sowie zur Gebäudekante ist einzuhalten. Zu sonstigen Fassaden gliedernden Elemente ist ein Abstand von mindestens 0,10m zu berücksichtigen. Bei den Auslegern ist auf eine freizuhaltende Durchgangshöhe von mindestens 2,50m zu achten.

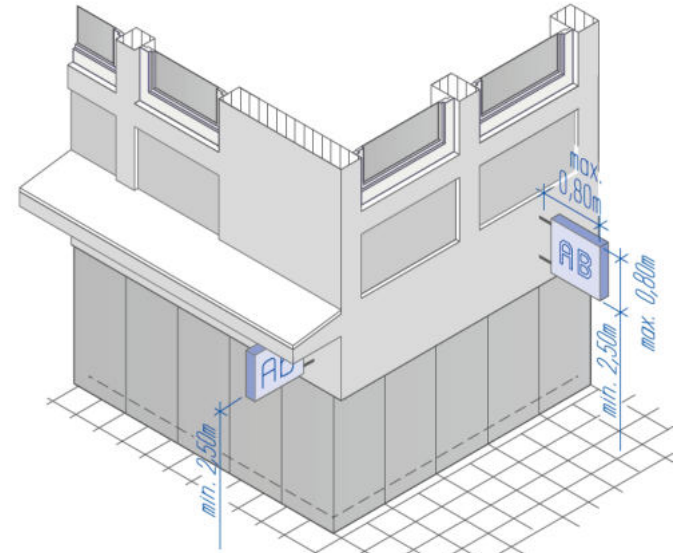
Werbung an Fassaden



Abstand
Gebäudekante
min. 0,50 m

Abstand
min. 0,10 m

pro Geschäft, max. 6,00 m



Werbung an Schaufenster

- Werbung in Form von Schriftzug oder Logos z.B. aus Folie können an rd. 10% der Fensterfläche aufgebracht werden. Des Weiteren darf rd. 25% der Fensterflächen mattiert werden. Die restlichen verglasten Flächen sind von Beklebungen jeglicher Form freizuhalten.

Werbung an Schaufenster



Vordächer und Markise

- Vordächer und Markisen sind prinzipiell zulässig. Bei Vordächer ist zu Achten, dass die Ausführung lichtdurchlässig ausgeführt wird. Vordächer und Markisen dürfen die Fassadengestaltung nicht stören, sondern sich dieser unterordnen.
- Bei Markisen ist auf die Wahl von grellen Farben zu verzichten. Die Farbgebung soll auf Möblierung und ggf. Sonnenschirme abzustimmen sein. Werbung ist in kleinem Format in Form von Markenwerbung und Logo bzw. Name des Betriebs möglich, darf aber die Gesamtfläche von rd. 5% nicht überschreiten.
- Bei der Anbringung ist auf eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50m zu achten.

Vordächer und Markise



Antragsform

Außengastronomie
bedarf einer
Sondernutzungserlaubnis

**Verbesserung des
Erscheinungsbildes
der Ohligser
Fußgängerzone**

Werbung an Fassade
bedarf einer
Baugenehmigung

Kontakte:

Stadtdienst Stadtentwicklung

Email: a.brosch@solingen.de

Fon: 0212 290 -2134

Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege

Email: gestaltungsfibel@solingen.de

Fon: 0212 290 -4313

